



Systemische Jugendhilfeweche 22.-24.2.2022

## Neuerungen im SGB VIII

**Dr. Marie-Luise Conen**

Berlin, Context-Institut

## Historische Einbettung

- 1968 JWG
- 1991 KJHG – neues Verständnis von KJH Eltern u. Kinder nun anspruchsberechtigt ggü Leistungen – ein sozialpädagogisches Gesetz – Boom der ambulanten Hilfen
- 2012/2014 A-Länder-Papier die JFMK – Vorlage Hamburg
- 2012 Bundeskinderschutzgesetz
- und viele weitere Gesetzesänderungen dazwischen (Entgeltfinanzierung, Tagesbetreuung, Gute-Kita.....)
- 2017 KJSG
- 2021 KJSG



### Problemelagen:

- Versuche der Steuerung auf Bundesebene, Länderebene und Kommunen
- Kassenlage der Kommunen bestimmen die Hilfen
- Personalprobleme
- Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und freien Trägern



### Neues Gesetz notwendig ?

- oder Umsetzung des bestehenden Gesetzes - vor 2016 ??
- Ausreichende Finanzausstattung der Kommunen ...
- Ausstattung der Jugendämter....



■ 2016/2017 Gesetzesentwürfe zum KJSG

### **Knackpunkte:**

- Zusammenführung SGB IX (Teilhabe behinderter Menschen) u. SGB VIII (Jugendhilfe) - INKLUSION (UN-Charta-Verpflichtung)



■ Steuerungsidee – Hilfen zur Erziehung – von der „Einzelfallhilfe zur „Sozialraumorientierung“



- Schutz von Kindern in Einrichtungen der Jugendhilfe



- Stärkung von Pflegekindern und Pflegefamilien



Starke und weitreichende Widerstände gegenüber vielen angedachten Veränderungen

Koalitionsvertrag –

**Kostenneutralität** einer SGB VIII-Reform – diese wird von Kritikern angezweifelt (Bundesrat)



- Referentenentwurf vom 17.3.2017 enthält keine Regelungen mehr zur „Neuen Steuerung“ und zur „Inklusiven Lösung“

- Bei Beratungen im Bundestag (Anhörung) keine notwendige Mehrheit für Stärkung von Pflegekindern und Pflegefamilien



## Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren

### Arbeitsgruppen:

AG – Kinderschutz u. verbesserte Kooperation – Besserer Kinderschutz

AG – Unterbringung außerhalb der eigenen Familie -Stärkung von Kindern u. Jgdl. die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen untergebracht sind

AG Prävention im Sozialraum – Mehr Prävention vor Ort

AG Mehr Inklusion – Hilfen aus einer Hand

Sowie mehr Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien



SGB VIII –  
Änderungen auch in anderen Gesetzen  
SGB V, IV, X, BGB, JGG u. FamGG

5.10.2020 Referentenentwurf....

7.5.2021 Zustimmung des Bundesrats....



## Besserer Kinderschutz

- Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Auslandsmaßnahmen
- u.a. Zuverlässigkeit des Trägers, verschärfte örtliche Prüfung....



## Besserer Kinderschutz

- Soll-Verpflichtung für Ärzte und Zahnärzte – Berufsheimnisträger zur Meldung ans Jugendamt
- Beteiligung von meldenden Berufsheimnisträgern bei Gefährdungseinschätzung im Jugendamt in „geeigneter Weise“ (§ 8 a, Abs. 1. Satz 2)
- Rückmeldepflicht des Jugendamts an alle Berufsheimnisträger (§ 4,4, KKG)



## Besserer Kinderschutz

- Einführung einer Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden an Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für KWG (§ 5 KKG)
- Vorlage der Ergebnisse des Hilfeplans beim FG (§ 50)



## Stärkung von Kindern in Pflegefamilien und Einrichtungen

- Reduzierung der Kostenbeteiligung (§94)
- Bessere Unterstützung von Careleavern (§41 u. 41 a)
- **Sicherung der Rechte von Kindern in Pflegefamilien (§37 b)**
- **Mehr Stabilität u. Kontinuität für Kinder in Pflegefamilien oder Erziehungshilfe-einrichtungen**



## § 41 Abs.1 SGB VIII alt und neu

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>■ § 41 Abs.1 in der bisherigen Fassung<br/>Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.</li> <li>■ Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ § 41 Abs.1 Fassung KJSG<br/>Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet.</li> <li>■ Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.<br/>Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz. 1 und 2 nicht aus</li> </ul> |
|---|---|



## Absicherung des Verbleibs des Kindes in der Pflegefamilie bei Familienstreit

- A) Erlass einer „Dauerverbleibensanordnung“ durch das Familiengericht, „wenn**
1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
  2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist“ (§ 1632 Abs.4 Satz 2 neu BGB)
- B) Aufhebung der (Dauer)Verbleibensanordnung auf Antrag der Eltern, „wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.“ (§ 1696 Abs.3 neu BGB)**



### Verpflichtung der Jugendämter zur Sozialraumorientierung

...Planung u. Bereitstellung einer bedarfsgerechten niedrigschwelligen, sozialräumlichen Infrastruktur § 79 Abs 2 Nr. 2, § 80 Abs. Nr. 3 u Abs. 3 i.V.m 36 a Abs 2, S. 3

### Mehr Prävention vor Or

§ 20 – Reg.Entwurf zunächst in § 28 a verbleibt in § 20

- Rechtsanspruch zukünftig
- Art u. Weise sowie zeitlicher Umfang nach Bedarf im Einzelfall
- Einsatz von Ehrenamtlichen/PatInnen



### Hervorhebung der Bedeutung von Sozialraumorientierung vor allem bei

§ 16 Abs. SRO bei Eltern- und Familienbildung

§ 78, Abs 2 SRO Thema bei Arbeitsgemeinschaften



Hinweis auf Beratungsangebote im SRO als Aufgabe der Beratung § 10 a, Abs. 2, Nr. 6,7)



### Möglichkeit der Kombination von HZE mit anderen Leistungen des SGB VII

(wie z.B. 27 Abs. 2, Satz 3)



### Fragen

Wird SRO-Ausbau den Rechtsanspruch von Leistungen verhindern/erschweren/reduzieren? Einfallstor der Aushöhung des Rechtsanspruchs?

2017/2016 hohe Wellen schlagend, Streichung des § 27 und dafür Ersatz in den niedrigschwelligen Angeboten - Misstrauen

## Mehr Beteiligung



- Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder u. Jugendliche (§ 8 Abs. 3)
- Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudstellen (§ 9a)
- Stärkung der **Selbstvertretung u. Selbsthilfe** (§4 a)



- Aufklärung von Kindern u. den Eltern bei einer Inobhutnahme (§42 Abs 2 u. 3)
- Adressatenorientierte Beteiligung wird gesichert (einfache u. verständliche Sprache z. B.) – Strukturelles Prinzip

## Weitere Neuerung



- Regelung der Schulsozialarbeit im § 13 a explizit
- Einbeziehung des anderen Elternteils in Mutter-Vater-Einrichtungen (§19)

## Weitere Neuerung



Hilfeplanverfahren (§ 36)

- a) Einbeziehen der Geschwisterbeziehung in Gestaltung der Hilfe

- b) Einbeziehen von nicht-sorgeberechtigten Eltern



## Jugendämter



Zu aller Überraschung und auf den letzten Metern im Bundesrat  
§ 79 Abs. 3 Satz 2:

„Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein **Verfahren zur Personalbemessung** zu nutzen.“

## Bundesrat



### Ablehnung von Forderungen des Bundesrates vorerst gelungen:

- Allgemeine Warnpflicht der Jugendämter (8a Abs 3)
- Mitteilungspflicht der Jugendamt an Strafverfolgungsbehörden (§ 5 KKG)



- Interkollegialer Austausch unter ÄrztInnen wird nicht bundesrechtlich geregelt, sondern den Ländern ermöglicht, dies zu regeln (...NRW....)

## Einige Eindrücke....



Präziseste Verfahrensregelungen zeigen Misstrauen gegenüber den Fachkräften

Bürokratisierung vor allem im Kinderschutz

Perspektivwechsel von der Hilfe zur Kontrolle – sowohl von Familien als auch Fachkräften



Aufladen von Kosten auf die Kommunen, was übernimmt der Bund?

Weiterhin Gewährung von Hilfen nach Kassenlage?

Jugendhilfekosten – nur ca. 17 % der Kosten durch Hilfen zur Erziehung, aber hier werden die Daumenschrauben gedreht



Schwächung der ambulanten aufsuchenden Erziehungshilfen?

ODER Stärkung ihrer Rolle zur Verhinderung von Dauerverbleiben von Kindern außerhalb der Familie?

Oder Stärkung von Rückführung durch Elternarbeit durch ambulante Erziehungshilfen?



## Koalitionsvertrag (S.98-99)

- ✦ Kinderrechte stärken
- ✦ Beteiligungsrechte von Kindern stärken
- ✦ Investitionsprogramm für Familien- und Jugendbildungsstätten fortführen
- ✦ Gesetzliche Regelung der Inklusiven Jugendhilfe in dieser Legislaturperiode!!!
- ✦ Schneller Einsatz von Verfahrenslotsen



- ✦ Streichung der Kostenbeteiligung für Kinder und Jugendliche komplett
- ✦ Besondere Unterstützung von Pflegeeltern mit behinderten Kindern
- ✦ Unterstützung der Digitalisierung von JH-Angeboten
- ✦ Housing First für junge Wohnungslose



- ✦ Unterstützung von Kindern psychisch-, sucht oder chronisch kranker Eltern
- ✦ Stärkung von Prävention und Kinderschutz
- ✦ Sorgen für eine kindersensible Justiz



- ✦ Entwicklung von Modellprojekten zur Entwicklung von Schutzkonzepten
- ✦ Kindesmissbrauchs-Beauftragter wird gesetzlich geregelt u. Einführung dessen regelmäßiger Berichtspflicht
- ✦ Weiterführung der unabhängigen Aufarbeitungskommission



- ✦ Anstreben von einheitlichen Standards für das fachliche Vorgehen z.B. Meldekettens in länderübergreifender Zusammenarbeit
- ✦ Dynamisieren der Stiftung „Frühe Hilfen“

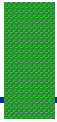
## Fachkräfte



- ✦ Entwickeln einer Gesamtstrategie von Bund, Ländern u. allen relevanten Akteuren zur Sicherung von Fachkräftebedarf in Erziehungsberufen
- ✦ Anstreben von bundeseinheitlichen Rahmen für Ausbildung, mit Vergütung und schulgeldfrei



- ✦ Hochwertige Qualitätsstandards in Kita-Betreuung sorgen für attraktive Arbeitsbedingungen
- ✦ Ausbau praxisintegrierter Ausbildung
- ✦ Horizontale u. vertikale Karriereweg sowie hochwertige Fortbildungsmaßnahmen fördern
- ✦ Quereinstiege erleichtern, Umschulungen im 3. Jahr fördern



- Wir werden in familiengerichtlichen Verfahren den Kinderschutz und das Prinzip der Mündlichkeit der Verhandlungen stärken.
- Die Hürden für die Nichtzulassungsbeschwerde werden wir senken sowie einen Fortbildungsanspruch für Familienrichterinnen und Familienrichter gesetzlich verankern.
- Wenn häusliche Gewalt festgestellt wird, ist dies in einem Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen

